

Hygieneplan Corona für die Katholische Schule Salvator - Gymnasium und ISS (Hygieneplan nach Paragraph 36 Infektionsschutzgesetz)

1. Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung: zu Hause bleiben
- Einhaltung der Hust- und Niesregeln (in die Armbeuge, wegdrehen, Hände waschen)
- Nicht mit den Händen ins Gesicht (Mund, Auge, Nase) fassen
- Basishygiene: gründliches Händewaschen nach Aufenthalt in öffentlichen Räumen, in Sanitäreinrichtungen, vor dem Essen usw. Falls nicht möglich: Handdesinfektionsmittel 30 Sek. einreiben
- keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Persönliche Gegenstände nicht mit anderen teilen (Trinkbecher, Stifte usw.)
- öffentlich zugängliche Gegenstände (Türklinken u.a.): Ellenbogen statt Finger benutzen
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken

Da in der Salvatoroberschule im Moment umfangreiche Sanierungsarbeiten stattfinden, steht nur eine begrenzte Zahl an Toiletten zur Verfügung. Aus diesem Grund stehen in allen Eingangsbereichen (Haupteingang, Naturwissenschaften, Pavillon, Neubau) Spender zur Handdesinfektion bereit.

Testpflicht

Es besteht eine Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für das gesamte pädagogische und nichtpädagogische Personal. Die Tests werden zweimal pro Woche als Selbsttests durchgeführt.

Abstand

Wo immer es möglich ist: Einhaltung eines Abstands von 1,50 m zueinander, außer im Unterricht sowie der außerunterrichtlichen Betreuung.

Mund-Nasen-Schutz

An der Salvatorschule besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte pädagogische und nichtpädagogische Personal im Unterricht sowie im gesamten Schulgebäude. Auf dem Schulhof wird die Maskenpflicht hingegen aufgehoben, jedoch weiterhin dringend empfohlen.

Gremiensitzungen

Gremiensitzungen, Eltern- und Schülerversammlungen finden ausschließlich im Freien statt. Des Weiteren muss der Mindestabstand eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen und es gilt eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Es besteht eine Testpflicht für alle anwesenden Personen.

Schulfremde Personen

Eltern und schulfremde Personen sind zur Einhaltung des Mindestabstands sowie zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräfte-Zimmer und Flure

Schüler/innen und Lehrpersonal wurden darüber belehrt, dass es wichtig ist, mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal pro Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause die Klassen- und Kursräume bei geöffneten Fenstern über mehrere Minuten zu durchlüften. Über ein Klingelsignal zur Hälfte jeder Unterrichtsstunde wird das Signal für eine fünfminütige Stoßlüftung gegeben.

Reinigung

Der Musterhygieneplan ist unserer Reinigungsfirma Schwarz-Weiß zugegangen. Diese ist verpflichtet, die DIN 77400 für Reinigungsdienstleistungen einzuhalten. Es findet eine angemessene Reinigung der Räume statt. Stark frequentierte Flächen, wie Türklinken, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter etc. werden durch die Reinigungsfirma Schwarz-Weiß bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In bzw. vor allen Sanitärräumen stehen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher, Abfallkörbe und Toilettenpapier in ausreichendem Maß zur Verfügung und werden regelmäßig aufgefüllt bzw. geleert. Dies überprüfen die Reinigungsfirma Schwarz-Weiß und die Schulhausmeister. An den Toilettentüren hängen Schilder, die über die Anzahl der Personen, die sich im Toilettenraum aufhalten dürfen, Auskunft geben.

Die Toiletten werden täglich durch die Reinigungsfirma Schwarz-Weiß gereinigt und entsprechend den Anforderungen bei Verschmutzungen mit Desinfektionsmitteln behandelt.

4. Allgemeiner Infektionsschutz

Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Ballsport in den Pausenzeiten ist nicht erlaubt.

Zur Entzerrung werden bestimmte Treppenhäuser den Nutzern entsprechender Räume zugewiesen: Treppenhäuser im Naturwissenschaftstrakt, im Neubau, in der Klosteretage (siehe Übersichtsplan).

5. Infektionsschutz im Unterricht

Der Unterricht findet, so weit möglich, in festen Lerngruppen (Klassenverbände, gleichbleibende Wahlpflicht- und Oberstufenkursgruppen) statt. Arbeitsgemeinschaften finden statt.

6. Schulmittagessen

Es findet kein Schulmittagessen statt.

7. Infektionsschutz im Sportunterricht

Praktischer Sportunterricht findet bevorzugt im Freien statt (ohne Mund-Nasen-Schutz). Mannschaftssportarten sind wieder erlaubt. Die Umkleieräume dürfen nur bei ausreichender Belüftung und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m genutzt werden. Parallelgesteckte Klassen ziehen sich nacheinander um oder weichen für den Sportunterricht auf den Sportplatz Heidenheimer Str. aus. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu nutzen.

Vor und nach jeder Sporteinheit müssen sowohl Schülerinnen und Schüler als auch das Lehrpersonal die Handhygiene beachten.

8. Infektionsschutz im Musikunterricht/Chor-/Bläserproben/Darstellendes Spiel

Musikpraktischer Unterricht und Theaterproben sollen möglichst im Freien stattfinden. In geschlossenen Räumen sind neben den allgemeinen Hygieneregeln insbesondere das durchgehende Lüften oder Querlüften im Abstand von 15 Minuten sowie ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern zu beachten.

Chorproben und gemeinsames Singen finden bevorzugt im Freien bei Einhaltung des Mindestabstands von 2 Metern statt. In Innenräumen ist zwischen allen Singenden (maximal 20 Personen) ein Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Der Raum muss dauerhaft über großflächig geöffnete Fenster belüftet werden.

Musizieren in Innenräumen ist in fester Lerngruppe und mit medizinischer Gesichtsmaske möglich.

Bläserklassen bzw. –kurse können unter Beachtung besonderer Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und die Reinigung der Instrumente stattfinden. Der Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Anwesenden ist einzuhalten. Eine Lüftung muss mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden. Dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

Im Theaterunterricht sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal die Handhygiene beachten.

Materialien, Requisiten und Musikinstrumente werden so vorbereitet, dass sie pro Unterrichtsdurchführung nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach der Benutzung werden sie gründlich gereinigt.

9. Experimentieren

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind verpflichtet einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung durch die Lehrkraft.

10. Kochen

Unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln ist die Arbeit in schulischen Lehrküchen möglich.

11. Exkursionen / Wettbewerbe

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften mit der gesamten Lerngruppe im Freien statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

12. Praktika

Die Schulaufsicht der katholischen Schulen hat entschieden, dass in diesem Schuljahr für die 10. Klasse des Gymnasiums keine Praktika durchgeführt werden.

13. Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden. Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Es besteht eine Testpflicht für alle anwesenden Personen.

14. Aufführungen

Aufführungen mit Publikum können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden. Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist während der gesamten Dauer der Aufführung zu tragen. Es besteht eine Testpflicht für alle anwesenden Personen.

15. Person mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Seit 02.06.2020 werden alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung an den Berliner Schulen, die eine Covid-19-relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung (ohne Nennung einer konkreten Diagnose) nachweisen, nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt. Diese Dienstkräfte arbeiten stattdessen im Homeoffice.

Durch eine COVID-19-Infektion besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie andere im Haushalt lebende Personen mit erhöhtem Risiko weisen dies der Schule durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach. Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Stand: 08.06.2021